

B90/GRÜNE RATSFRAKTION, SEILERWEG 20, 26180 RASTEDE

Herrn  
Bgm. Dieter Decker  
Rathaus

**Fraktion im Gemeinderat Rastede**

**Gerd Langhorst**  
Fraktionssprecher  
Seilerweg 20  
26180 Rastede  
Tel: 04402.3306  
Mobil: 0160.97749467  
Fax: 04402.51230  
gerdlanghorst@me.com  
www.gruene-rastede.de

Rastede, 1. Dezember 2010

### **Änderungsantrag zur Vorlage 2010/181 „ Anstalt öffentlichen Rechts-Wertung von Zuschlagskriterien**

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Decker,*

nach der ausgezeichneten Vorarbeit auf HBV-Ebene und im Verwaltungsrat der AöR wurde in allen Ammerland Gemeinden eine gleichlautende Vorlage „Anstalt öffentlichen Rechts- Wertung von Zuschlagskriterien“ zur Beratung und Beschlussfassung in den Verwaltungsausschüssen vorgelegt.

Eine Arbeitsgruppe aus Ratsmitgliedern mehrerer gemeindlicher Ratsfraktionen von B90/Grüne hat sich daraufhin mit dieser Vorlage befasst und folgende Änderungsanträge erarbeitet, deren Abstimmung in den Gremien unseres Rates ich hiermit beantrage. Die Änderungsanträge beziehen sich hauptsächlich auf den neu abzuschließenden Konzessionsvertrag. (Anlage 5 der Vorlage 2010/181)

Zum Verfahren bitte ich darum, den Zeitdruck für den Rasteder Rat ( Übersendung der umfangreichen Vorlage Mittwoch, 1. Dezember, Beschlussfassung im VA am 7. Dezember 2010) herauszunehmen sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss als zuständigen Ausschuss des Rates an der Erarbeitung zu beteiligen.

#### **Der Rat möge beschließen:**

Die folgenden Änderungsanträge werden in die Vorlage 2010/181 eingearbeitet:

- 1. Die Anlage 2 – Übersicht mögliche Ziele mit Rangreihenfolge – der Vorlage wird wie folgt neu formuliert:**

#### **Ziele des Vergabeverfahrens**

- 1. Versorgungssicherheit Netz – Qualität des Versorgungsnetzes**
- 2. Ökologische Ziele und Kommunalfreundlichkeit**

3. **Augenhöhe zwischen den Partnern und Bürgerakzeptanz**
4. **Auf- und Ausbau regenerativ basierter Energieerzeugung**
5. **Kommunaler Einfluss auf das Netz und die Preisgestaltung**
6. **Schnelle und mit den Zielen der Kommune abgestimmte Projektumsetzung im Netzbereich**
7. **Gute Wirtschaftlichkeit, ausgewogenes Verhältnis Risiko-Rendite**
8. **Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen im Versorgungsgebiet**

Begründung:

Eine rein an „hohem Durchschnittsgewinn“ orientierte Bewertung eingehender Angebote wird den Aufgaben einer zukunftsfähigen Vertragsgestaltung für eine so lange Vertragslaufzeit nicht gerecht (Wegfall einer langfristigen Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Vorfestlegung auf Vermeidung von EK-Einbringung,...). Darüber hinaus finden sich in der vorgelegten Entscheidungsgrundlage Zielformulierungen, die mit einer Netzkonzession nichts zu tun haben, sondern in die Verantwortung des (Grund-)Versorgers gehören (Erzeugung, Preisgestaltung Energiepreise,...). Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Gründung von „Kreiswerken“ gesondert zu verhandeln.

2. **Die Anlage 3 – gewichtete Reihenfolge in Rubriken – der Vorlage wird auf der Grundlage der veränderten Zieldefinition neu gefasst.**

Begründung:

Dies ergibt sich zwangsläufig aus der aus Änderungsantrag 01 hervorgehenden Neudefinition der mit der Ausschreibung verbundenen Ziele.

3. **In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 folgender neuer Absatz 2.(neu) eingefügt:**

*Das EVU ist verpflichtet, das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dabei wird das EVU die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.*

Der bisherige Absatz 2. wird zu 4.

4. **In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 folgender neuer Absatz 3. (neu) eingefügt:**

*Das EVU sowie die Gemeinde bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-*

*Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).*

*Das EVU und die Gemeinde entwickeln diesbezüglich gemeinsam für das Gemeindegebiet ein Konzept, um Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung zu informieren und setzen dieses Konzept um. Eine erstmalige Information der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erfolgt im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen. Die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte, öffentliche und private Förderungen sowie über alle notwendigen Schritte zu Errichtung und Betrieb von dezentralen Stromerzeugungsanlagen zu informieren.*

5. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 der Absatz 2. (alt), 4. (neu), am Ende des ersten Absatzes (nach ...nicht zugemutet werden kann.) folgendermaßen ergänzt:

*Anlagen der Stromerzeugung nach dem EEG werden unabhängig von weniger weitreichenden gesetzlichen Vorgaben vom EVU an das Netz angeschlossen. Die Kosten eines eventuell notwendigen Netzausbaus trägt das EVU.*

*Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird das EVU wirtschaftlich sinnvolle Durchleitungskonzepte entwickeln, die Direktlieferverträge zwischen EEG-Stromerzeugern und –abnehmern ermöglichen werden.*

6. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 nach Absatz 2. (alt), 4. (neu), ein neuer Absatz 5 (neu) eingefügt:

*Das EVU wird das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit so erhalten und gestalten, dass es an die Gemeinde in Ausübung des in § 11 vereinbarten Kaufrechts mit Auslaufen dieses Vertrages unverzüglich und ohne erhebliche Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.*

7. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 nach Absatz 5 (neu) ein neuer Absatz 6 (neu) eingefügt:

*Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die [einsetzen: Name des Grundversorgers] Grundversorger im Vertragsgebiet.*

8. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 der Absatz 3 (alt) zu Absatz 7 (neu)

9. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 der Absatz 4 (alt) als Absatz 8 (neu) folgendermaßen formuliert:

*Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Technologien ergeben, ist das EVU verpflichtet, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.*

10. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 1 der Absatz 5 (alt) als Absatz 9 (neu) folgendermaßen formuliert:

*Das EVU verpflichtet sich, die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger im Vertragsgebiet in Fragen der ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Elektrizitätsanwendung zu beraten.*

11. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 7 nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 (neu) eingefügt:

*Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 S. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 01.11.2006 kumulativ anzuwenden. Erfolgt bei einem Kunden keine registrierende Leistungsmessung, so gilt er als Tarifikunde.*

*Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem EVU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von dem EVU dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.*

*Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weitervertellers angefallen wären.*

12. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 7 Absatz 3 (alt), 4 (neu) nach (derzeit in Höhe von 10 %) folgender Satz ergänzt:

*Das EVU weist den Nachlaß auf der Rechnung gesondert aus.*

13. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 7 Absatz 4 (alt) zu 5 (neu) und Absatz 5 (alt) zu Absatz 6 (neu).

14. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 7 Absatz 5 alt, Absatz 6 (neu), am Ende um folgenden Satz ergänzt:

*Die Kosten der Prüfung trägt das EVU.*

15. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird der § 10 in der Überschrift folgendermaßen neu gefaßt:

*Vertragsdauer und Kündigungsregelungen*

Außerdem werden ergänzend zum bisher einzigen Satz , der nun zu Absatz 1 (neu) wird, folgende Absätze ergänzt:

*2. Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.*

*3. Die Gemeinde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn innerhalb des EVU oder innerhalb des Unternehmens, welches das EVU beherrscht:*

*a) der Anteil des heute beherrschenden Gesellschafters auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile sinkt oder*

*b) ein Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, diesen Anteil auf über 50 % erhöht oder*

*b) ein neuer Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.*

*Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Das EVU hat insoweit relevante Veränderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Gemeinde die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 3 gegenüber dem EVU schriftlich erklärt hat.*

*4. Überträgt das EVU Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger gilt Abs. 3 entsprechend.*

16. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 11, Absatz 1, Zeile 5 das Wort „übertragen“ durch „verkaufen“ ersetzt.

17. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 11 der Absatz 5 durch folgende Formulierung ersetzt:

*Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Das EVU trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes insbesondere durch messtechnische oder galvanische Trennung an den Verbindungsstellen zu den Netzteilen, die es behält. Weiter trägt es die Kosten für die Verbindung dieser bei ihm verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz. Die Gemeinde trägt die Kosten der Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers.*

18. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 11 der Absatz 6 durch folgende Formulierung ersetzt:

*Macht die Gemeinde von dem Übernahmerecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des EVU zu übernehmen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand.*

19. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 11 nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 (neu) eingeführt:

*Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim EVU Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.*

Absatz 9 (alt) wird zu Absatz 10 (neu)

20. In der Anlage 5 – Hauptangebot Konzessionsvertrag Strom – sowie analog dazu auch in den Anlagen 7 und 9 wird in § 14 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 (neu) eingeführt:

*Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen.*

Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 3 (neu), Absatz 3 (alt) zu Absatz 4 (neu).

**21. In den Anlagen 7 und 9 (Konzessionsvertrag Strom – Nebenangebote 1 & 2) wird in § 1 zum Thema „Qualität der Leistungserbringung“ explizit zusätzlich nach Konzepten der Förderung der Elektromobilität und zur planmäßigen, überprüf-  
baren Reduzierung von Netzverlusten im Verteilnetz gefragt.**

Die Begründungen für die Punkte 3 – 21 erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. Gerd Langhorst

---